

# **Neuerlaß der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)**

Die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Oberickelsheim, Simmershofen und Weigenheim, sowie die Märkte Ippesheim und Markt Nordheim schlossen sich gem. Art. 18 Abs. 1 KommZG aufgrund der am 19.07.1991 vom Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim genehmigten Verbandssatzung bzw. der am 14.04.1992 genehmigten 1. Änderung der Verbandssatzung und der am 07.12.1992 genehmigten 2. Änderung der Verbandssatzung zu einem Zweckverband zusammen und vereinbarten folgende Neufassung der

## **VERBANDSSATZUNG**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 (Rechtsstellung)**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP)".

(2) Er hat seinen Sitz in Uffenheim.

#### **§ 2 (Verbandsmitglieder)**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Ergersheim, Gollhofen, Hemmersheim, Oberickelsheim, Simmershofen und Weigenheim sowie die Märkte Ippesheim und Markt Nordheim.

#### **§ 3 (Räumlicher Wirkungsbereich)**

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 62 ha, welches begrenzt wird durch die Autobahn A 7 FINr. 1761, den Feldweg FINr. 1760, die B 13 FINr. 500, den Feldweg FINr. 1711, 1718 und den Feldweg FINr. 1691 der Gemarkung und Gemeinde Gollhofen sowie durch den Feldweg FINr. 643, den Feldweg FINr. 686, den Feldweg FINr. 687 und die Autobahn A 7 FINr. 703 der Gemarkung Herrnberchthaim, Markt Ippesheim.

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 28.10.1999 mittels einer schwarzen, gestrichelten Linie durch deren Innenseite konkret festgelegt.

## II. Aufgaben des Zweckverbandes

### § 4 (Verbandszweck)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet nach § 3 einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat das gemeinsame Industrie- und Gewerbegebiet zu planen und zu erschließen, dort Betriebe anzusiedeln und die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Die Erschließung des Verbandsgebietes erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört der Erwerb der Grundstücksflächen für die erforderlichen Erschließungsanlagen sowie der Gewerbe- und Industrieflächen, um sie an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.

(2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet nach § 3 alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet den Verbandsgemeinden Gollhofen und Ippesheim zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet nach § 3 betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiterhin kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.

(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen als Straßenbaulastträger zu errichten und zu unterhalten. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Streu- und Räumspflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe der Straßennamen und der Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Weiterhin kann der Zweckverband im Verbandsgebiet nach § 3 Satzungen und Verordnungen nach dem Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) sowie über die Hausnumerierung erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung des Bestandsverzeichnisses verbleibt ebenso wie die den jeweiligen Belegenheitsgemeinden zuzurechnenden Straßenunterhaltungskostenzuschüsse bei der jeweiligen Gemeinde.

(4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu kann er sich der zentralen Einrichtungen der Verbandsmitglieder bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt.

Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.

(5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet nach § 3 alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparkes stehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen) sowie Erschließungsbeitragssatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen zu erlassen.

(6) Das Recht Steuern zu erheben wird nicht übertragen.

### **III. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5 (Verbandsorgane)**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

#### **§ 6 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung)**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 6,5 % Beteiligung nach dem Umlageschlüssel des § 14 Abs. 1 einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Bei einem der Vertreter nach Satz 1 muß es sich um den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes handeln. Jeder dieser Vertreter hat eine Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 KommZG).

(4) Für die Vertreter nach Abs. 2 ist von jedem Verbandsmitglied eine Stellvertretung zu benennen, die im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnimmt. Der Vertreter wird hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

(5) Der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim nimmt beratend an Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

#### **§ 7 (Einberufung der Verbandsversammlung)**

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

#### **§ 8 (Aufgaben der Verbandsversammlung)**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.

(3) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

## **§ 9 (Wahl des Verbandsvorsitzenden)**

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind von den Standortgemeinden Gollhofen bzw. Markt Ippesheim zu stellen.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 10 (Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter)**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht seine Beschlüsse. Im übrigen gelten die Vorschriften des Art. 36 und 37 KommZG.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

## **§ 11 (Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte)**

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 (Geschäftsstelle des Zweckverbandes)**

Die Geschäfte des Zweckverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim als Geschäftsstelle. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

# **IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 13 (Anzuwendende Vorschriften)**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (vgl. Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG).

## **§ 14 (Umlegungsschlüssel)**

(1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen, soweit dieser nicht durch Leistungen des Staates, Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen gedeckt werden kann:

1. Gemeinde Ergersheim mit	15 %
2. Gemeinde Gollhofen mit	20 %
3. Gemeinde Hemmersheim mit	8 %
4. Markt Ippesheim mit	20 %
5. Markt Nordheim mit	10 %
6. Gemeinde Oberickelsheim mit	8 %
7. Gemeinde Simmershofen mit	10 %
8. Gemeinde Weigenheim mit	9 %

(2) Freiwerdende Anteile nach Absatz 1 stehen bevorzugt den Standortgemeinden zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 Nr. 1 - 8 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

(3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.

(4) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkung vom Zweckverband ein Industrie- und/oder Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich, eine Umlage in Höhe der ihnen im Verbandsgebiet nach § 3 zustehenden Grundsteuer B und Gewerbesteuer an den Zweckverband vierteljährlich abzuführen.

(5) Die Umlagen nach Abs. 4 werden, soweit sie nicht zum Haushaltsausgleich benötigt werden, im Verhältnis des Umlegungsschlüssels (Abs. 1) an die Verbandsmitglieder verteilt.

(6) Die Umlagepflicht der Verbandsmitglieder ist auf keinen nominalen Höchstbetrag beschränkt.

(7) Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage schriftlich unter Angabe von Gründen verweigert, so gilt sie als erteilt. Nach Ablauf der Monatsfrist hat die Verbandsversammlung erneut und endgültig über den Haushaltsplan zu entscheiden, sofern Ablehnungsgründe einer Mitgliedsgemeinde vorliegen

## **§ 15 (Erschließung)**

(1) Die Erschließung wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise, entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

(3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Kläranlagen) erfolgt eine gesonderte vertragliche Regelung zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und dem Zweckverband.

**§ 16**  
**(Kassenverwaltung)**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim geführt.

**§ 17**  
**(Entschädigung)**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 12 und § 16, sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel erhält die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der noch abzuschließenden Zweckvereinbarung geregelt wird.

**§ 18**  
**(Örtliche Rechnungsprüfung)**

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

## **V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

**§ 19**  
**(Änderung der Verbandssatzung)**

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

**§ 20**  
**(Auflösung des Zweckverbandes)**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.

(2) Eine außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr haben in einem solchen Fall die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Absatz 1) aufgeteilt.

(4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 19 Absatz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1) auf die Verbandsmitglieder über.

**§ 21**  
**(Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung)**

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied -aus welchem Grund auch immer- aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.

(2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Austrittsjahres vorliegen.

(3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Absatz 4 unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Umlageverpflichtung nach § 14 Absatz 4 erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

## **VI. Sonstige Vorschriften**

### **§ 22 (Anwendung von Gesetzen)**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 23 (Schlichtung von Streitigkeiten)**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muß vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zur Schlichtung angerufen werden.

### **§ 24 (Entstehung des Zweckverbandes)**

(1) Der Zweckverband besteht seit der Bekanntmachung der ersten Verbandssatzung am 24. Juli 1991.

### **§ 25 (Geschäftsordnung)**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

### **§ 26 (Inkrafttreten)**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung treten die bisherige Verbandssatzung – gen. 19.07.1991, die 1. Änderung der Verbandssatzung gen. 14.04.1992 und die 2. Änderung der Verbandssatzung gen. 07.12.1992 – außer Kraft.

Uffenheim, den 20.09.2000

**Gemeinde Ergersheim**

gez.  
Wunderlich, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Gollhofen**

gez.  
Pfadler, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Hemmersheim**

gez.  
Stahl, 1. Bürgermeister

**Markt Ippesheim**

gez.  
Lilli, 1. Bürgermeister

**Markt Nordheim**

gez.  
Dierauff, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Oberickelsheim**

gez.  
Hümmer, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Simmershofen**

gez.  
Krämer, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Weigenheim**

gez.  
Schneider, 1. Bürgermeister